

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)  
Gültig ab 01.01.2018

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Bei der Ermittlung der Obergrenze sind ab dem 1. Januar 2018 von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind (§ 120 Abs. 5 EnWG).

Auf der Basis des am 19. September 2017 veröffentlichtem Referenzpreisblattes 2016 der TenneT TSO GmbH wurden die Netzentgelte der wesernetz Bremen GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- > die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- > die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- > eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der wesernetz Bremen GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Leistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistungspreis* Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis* Cent/kWh	Leistungspreis* Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis* Cent/kWh
Hochspannung	7,53	2,40	62,79	0,19
Entnahme aus Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HSP/MSP)	7,58	2,55	64,23	0,28
Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	7,45	3,19	72,34	0,59
Entnahme aus Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MSP/NSP)	7,43	3,42	55,81	1,48
Entnahme aus Niederspannung (NSP) <sup>1</sup>	7,68	3,62	47,31	2,04

\* alle Angaben Netto, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

<sup>1</sup> auch bei Zählerstandsgangmessung in der Niederspannung mit einem Verbrauch größer 100.000 kWh

Für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018) mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- > ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- > ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- > ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018) mit volatiler Erzeugung erhalten kein Entgelt (§ 18 Abs. 1 StromNEV).